

Ausschuss 6
7. Sitzung vom 30.01.2004



Parlament 1017 Wien
www.konvent.gv.at

Volksanwalt
Dr. Peter Kostelka
Postfach 20
Singerstraße 17
1015 Wien

Herrn Generalsekretär
Mag. Werner Wutscher
Stubenbastei 5/8 Stock/Zimmer 824
1010 Wien

Wien, am 30. Jänner 2004

Betreff: Beratungen über die Amtsverschwiegenheit im Ausschuss 8 – Akkordierungsbedarf mit Ihrem Ausschuss 6

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Das Präsidium des Österreich-Konvents hat nach Beschlussfassung im Konvent selbst dem Ausschuss 8 „Demokratische Kontrolle“ ein Mandat erteilt, das in Punkt VI auch die Verpflichtungen enthält den Fragenkomplex „Amtsverschwiegenheit“ vorzubereiten.

Der Ausschuss hat hiezu vorerst die externen Experten Prof. Dr. Kucsko-Stadlmayer und Prof. Dr. Hengstschläger um die Abgabe einer kurzen Stellungnahme über die Amtsverschwiegenheit ersucht. Von Mitgliedern des Ausschusses wurde darüber hinaus auch noch ein von Univ.-Ass. Dr. Feig erstelltes Papier zu diesen Fragen vorgelegt.

Auf Basis eines von mir erstellten Fragenkataloges, den ich Ihnen ebenfalls übermittle, haben wir die Beratungen zu diesem Fragenkomplex in der letzten Sitzung des Ausschusses aufgenommen. Ich lege Ihnen schließlich eine vom Ausschuss noch nicht beschlossene

Rohfassung des Beratungsprotokolls zu diesen Fragen bei. Noch während der Ausschussberatungen hat unser Mitglied Univ.-Ass. Dr. Poir einen Ihnen ebenfalls mitgesandten Formulierungsvorschlag für eine diesbezügliche Verfassungsbestimmung erstellt.

Dem Protokoll können Sie daher auch entnehmen, dass der Ausschuss eine mehrheitliche Entscheidung dahingehend getroffen hat der Tendenz aller Gutachter zu folgen von der bisherigen Systematik von Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG abzugehen. Künftig soll die Auskunftspflicht die grundsätzliche Regeln und die Amtsverschwiegenheit die jeweils im Einzelfall zu begründete Ausnahme darstellen.

Wie Sie dem Protokoll auch entnehmen können wurde insbesondere hinsichtlich der „Ausnahmekriterien“ für die Amtsverschwiegenheit beschlossen die Akkordierung mit Ihrem Ausschuss zu suchen. Konkret geht es darum ob mit den im Art. 10 Abs. 2 EMRK und dem Datenschutzgesetz enthaltenen Kriterien das Auslangen gefunden werden kann, ob dieser Kriterienkatalog gegebenenfalls zu umfangreich sind oder ob zusätzliche Kriterien notwendig erscheinen.

Ich werde mich in den nächsten Tagen bei Ihnen telefonisch melden und verbleibe mit den

besten Grüßen

Dr. Peter Kostelka e.h.